



Gemeindeamt Pflach

6600 Pflach

Pflach, den 10.12.2008

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt, zur Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, B 464/07-30, den Antrag auf Abänderung des Regulierungsplanes für die Agrargemeinschaft Pflach bei der Agrarbehörde des Landes Tirol einzubringen. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Einbringung aller sonstigen, notwendigen Anträge, welche zur Umsetzung des Verfassungsgerichtshofsurteils erforderlich sind.“

(10 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen)

„Der Gemeinderat beschließt die nachstehend angeführte „Verordnung über Leinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht im Gemeindegebiet Pflach“:

V E R O R D N U N G

über Leinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl Nr. 60/1976, idF LGBl Nr. 56/2007, sowie aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl Nr. 36, idF LGBl Nr. 90/2005, wird über den Leinenzwang für Hunde außerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Grundstücken, sowie zur Hintanhaltung von Verschmutzungen durch Hunde, mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2008, Folgendes verordnet:

ARTIKEL I

§ 1

Leinenzwang für Hunde

- 1) Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen. Die Leinenlänge darf dabei 5 Meter nicht übersteigen.
- 2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen, sowie Jagd- und Sanitätshunde, insbesondere Hunde des Roten Kreuzes, der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Geltungsbereich

- 1) § 1 dieser Verordnung gilt ganzjährig für den Bereich der geschlossenen Ortschaften im Gemeindegebiet von Pflach, im Sinne des § 2 Abs. 21 der Tiroler Bauordnung (TBO 2001).

- 2) § 1 dieser Verordnung gilt ganzjährig zudem auf folgenden Spazier- und Wanderwegen:

Säulingweg (ab der Landesstraße L69 bis zur Überführung der B179)
Hüttenmühlweg (ab dem Siedlungsgebiet Hüttenmühle bis zur KG-Grenze Reutte)
Wanderweg Archbach (ab dem Siedlungsgebiet Hüttenmühle bis zur KG-Grenze Reutte)
Weg Oberletzen-Wiesichl (ab dem Ortsteil Oberletzen bis zum Ortsteil Wiesichl)
Weg Oberletzen-Bärenfalle (ab dem Ortsteil Oberletzen bis zur KG Grenze-Musau)
Weg Unterletzen-Oberletzen (ab dem Ortsteil Unterletzen bis zum Ortsteil Oberletzen)
Wanderwege im Bereich des Vogelschutzgebietes in den Lechauen
Lüssweg (ab dem Siedlungsgebiet bis zur KG-Grenze Reutte)

- 3) Die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 betroffenen Gebiete und Wege, sind in „Anlage A“, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, „rot“ (mit roter Farbe) gekennzeichnet.

§ 3 Strafbestimmungen

Wer dem § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu Euro 360,-- zu bestrafen.

ARTIKEL II

§ 4 Hundekotaufnahmepflicht

- (1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass die durch Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) umgehend entfernt werden.
- (2) Die Besitzer und Verwahrer von Hunden können sich zur Entsorgung des Hundekots der Säcke in den von der Gemeinde Pflach aufgestellten Gassi-Stationen bedienen bzw. diese Säcke direkt im Gemeindeamt der Gemeinde Pflach beziehen.

§ 5 Geltungsbereich

§ 4 dieser Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Pflach.

§ 6 Strafbestimmungen

Unbeschadet der Strafverfolgung nach § 99 Abs. 4 lit. g Straßenverkehrsordnung 1960 für die Verschmutzung von Straßen, Plätzen und Gehsteigen begeht, wer dem § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung, und ist gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- zu bestrafen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 60 Abs. 3 TGO mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt die nachstehend angeführte Müllabfuhrordnung der Gemeinde Pflach, nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2008, wie folgt:

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Pflach

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde Pflach anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Pflach gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Hausmüll** sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Bundes-Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Sperrmüll** ist jener Hausmüll, der auf Grund seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann.
- 3) **Betriebliche Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Pflach.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (so genannte „Eigenkompostierer“);
 - b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
 - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof und/oder zur Kompostieranlage zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke:

Gp. 943/1, KG Pflach (Säulinghaus)

Gp. 925/1, KG Pflach (Opelhaus)

Gp. 573/1, KG Pflach (Hofstelle Hubert Wolf)

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

Recyclinghof der Gemeinde Pflach, 6600 Pflach, Kohlplatz 6

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung des Hausmülls darf nur in den folgenden Müllbehältern erfolgen:

Dies sind:

- a) Restmüllsäcke – 60 Liter
- b) Restmüllsäcke – 40 Liter
- c) Bioabfallsäcke – 15 Liter
- d) Bioabfallsäcke – 8 Liter

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:

- a) für den Restmüll 3,5 Liter pro Woche und Einwohner
- b) für den Bioabfall 3 Liter pro Woche und Einwohner

3) Die Restmüllsäcke und Bioabfallsäcke werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

4) Die Behälter für Restmüll (Müllsäcke) werden 14-tägig, jeweils am Dienstag einer jeden geraden Woche von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Sollte dieser Tag auf einen Feiertag fallen, so erfolgt die Abholung am darauf folgenden Werktag.

Die Behälter für Bioabfall werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand), während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich einmal. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- 2) Die nicht unter die Abholpflicht fallenden Grundstücke haben ihren Sperrmüll zum angegebenen Zeitpunkt bei der Sammelstelle gemäß § 3 Abs. 2 lit. d bereit zu stellen.
- 3) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

- 1) **Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Textilien sowie Speisefette** - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- 3) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 4) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) *Metallverpackungen* sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

5) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), *Kleingeräte* (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und *Bildschirmgeräte* (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

6) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

7) **Alttextilien**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

8) **Speisefette/-öle**

Speisefette und –öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen/kompostierbaren Abfällen

1) Kompostierfähige Abfälle / Bioabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte
- d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen geeignet ist, handelt

2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

- 3) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Baum- und Strauchschnitt ist

beim Baum- u. Strauchschnitt-Zwischenlager der Gemeinde Pflach kostenlos abzugeben.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die Reinigung der Müllbehälter kommt nicht zur Anwendung, da ausschließlich Müllsäcke der Gemeinde Pflach verwendet werden dürfen. Sollte die Gemeinde Pflach auf Mülltonnen umstellen, so hat die Reinigung regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.
- 2) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter (Müllsäcke oder Mülltonnen) ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, i.d.g.F., bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Pflach tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt, die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge), Entgelte und sonstige Einnahmen, ab 01.01.2009 wie folgt festzusetzen:“

Abgabenart	Hebesätze – Sätze (inkl. Mwst.)	Abstimmungsergebnis
Grundsteuer A	500 v.H. des Messbetrages	einstimmig
Grundsteuer B	500 v.H. des Messbetrages	einstimmig
Kommunalsteuer	3 v.H. des Messbetrages	einstimmig
Vergnügungssteuer	10 v.H. des Messbetrages	einstimmig
Hundesteuer	1. Hund € 30,--, 2. Hund € 60,--, jeder weitere Hund € 90,--	11 Ja-Stimmen 1 Gegenstimme
Erschließungsbeitrag	5 % des Erschließungskostenfaktors, d.s. € 3,83 (EKF derzeit € 76,67)	einstimmig
Wasseranschlussgebühr	€ 1,00 pro m ³ Baumasse (als Stichtag gilt das Datum der Rechtskraft der Baubewilligung)	einstimmig
Wasserbenutzungsgebühr	€ 0,60 pro m ³ Wasserverbrauch	einstimmig
Kanalanschlussgebühr	€ 4,82 pro m ³ Baumasse (als Stichtag gilt das Datum der Rechtskraft der Baubewilligung)	einstimmig
Kanalerweiterungsgebühr	€ 1,94 pro m ³ Baumasse (als Stichtag gilt das Datum der Rechtskraft der Baubewilligung)	einstimmig
Kanalbenutzungsgebühr	€ 2,18 pro m ³ Abwasser	einstimmig
Müllgebühr	a) € 43,60 pro Haushalt und Gewerbebetrieb pro Jahr b) € 6,00 pro 60-Liter Müllsack c) € 4,00 pro 40-Liter Müllsack	einstimmig

Kindergarten-Elternbeiträge	<u>Einheimische:</u> 1. Kind € 28,-- inkl. Mwst. pro Kind und Monat 2. Kind € 14,-- inkl. Mwst. pro Kind und Monat (bei gleichzeitigem Besuch des Kindergartens) 3. Kind € 0,00 inkl. Mwst. pro Kind und Monat (bei gleichzeitigem Besuch des Kindergartens) <u>Auswärtige:</u> € 45,-- inkl. Mwst. pro Kind und Monat (ohne Ermäßigung für weitere Kinder einer Familie)	einstimmig
-----------------------------	---	------------

„Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung der Gemeinde Pflach, über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Hauptschulen Königsweg und Untermarkt, Reutte, beide Schulen des Hauptschulverbandes Reutte.“

Auf Grund des § 99g des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Hauptschulen Königsweg und Untermarkt, Reutte, hebt die Gemeinde Pflach als Verbandsgemeinde im Rahmen des Hauptschulverbandes Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.
- (2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 40,-- pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 40,-- pro Monat;
- c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 50,-- pro Monat;
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 60,-- pro Monat;
- e) für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 70,-- pro Monat.

§ 3

Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 3,35 pro Mittagessen.

§ 4

Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5

Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft.

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt die Anstellung von Frau Simone Stoschek-Broll, Gehrenweg 39, 6600 Pflach, als Stützkraft im Kindergarten Pflach, zur Betreuung eines Kindes im Rahmen des Kindergartenversuches „Einzelintegration“. Die Anstellung erfolgt in Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 10 Wochenstunden. Anstellung und Entlohnung erfolgen nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes G-VBG bzw. nach den Bestimmungen des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes L-VBG, Entlohnungsschema für Kindergartenhelferinnen, Entlohnungsgruppe kgh. Die Anstellung erfolgt mit 01.01.2009 und ist vorerst befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres 2008/2009, das ist am 10.07.2009.“

(8 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
2 Enthaltungen)

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt Pflach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Anschlag:
Abnahme:

Der Bürgermeister:

.....
(Helmut Schönherr, Bgm.)